

Nr. 108. Mittag-Ausgabe.

Sechstausendfünftausender Jahrgang. — Verlag von Eduard Lrewendi.

Mittwoch, den 5. März 1873.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

56. Sitzung des Abgeordnetenhauses. (4. März.)

11 Uhr. Am Ministerial-Campenhausen und Graf Königsmarck mit mehreren Commissarien.

Zwei neue Gesetzesvorläufe sind an das Präsidium des Hauses gelangt: 1) vom Minister des Innern, betreffend die Ausführung des Vorbehaltes bezüglich der Grafschaften Wernigerode und Stolberg im § 181 der Regierungs-Verordnung vom 13. September 1872; 2) vom Minister der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, betreffend das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen.

Die zweite Berathung des Steuerreformgesetzes, die gestern nach erfolgter Entscheidung über das Principe der Contingentirung (§ 6) und den Klassensteuerartikel (§ 7) abgebrochen wurde, wendet sich heute dem § 5 der Commissionsvorlage zu, der die von der Klassensteuer befreiten Kategorien unter acht Nummern aufzählt, nachdem in der Einleitung gesagt ist: „Der Klassensteuer findet unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.“

Befreit von der Klassensteuer sind: a) Alle diejenigen Personen, deren Jahres-Einkommen den Betrag von 140 Thlr. nicht erreicht; b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören; c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinen-Standes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familien, sofern sie selbst über diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapital-Besitz ein Einkommen von mindestens 140 Thlr. haben; d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubten-Standes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinen-Standes und deren Familien, in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden; e) alle Offiziere, Aerzte und Beamten des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Infanterie-Abteilungen mobiler Truppen oder zu Besetzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören; f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Ort des Landes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihrem Aufenthalt im Lande nehmen; g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militärbrennzeichens erster und zweiter Klasse, und die zu dem Haustand der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienmitglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen gehören; h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen, oder als Ein geborene eines damals noch nicht zum preußischen Staate gehörenden Landes in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen gehören.

Hierzu liegen folgende zwei Amendements vor: 1) das rein redaktionelle des Grafen Wenzingerode: statt „Offiziere, Aerzte und Beamten des Heeres und der Marine“ zu sagen „Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marine-Verwaltung“; 2) des Abg. v. Kamele in der Litt. b auch die Personen „nach vollendetem 60. Jahre“ für Klassensteuerfrei zu erklären.

Referent Ritter ist mit der ersten Änderung als einer leicht erkennbaren Verbesserung sofort einverstanden, die zweite dagegen lehnt er als dem Principe des Gesetzes widersprechend entchieden ab; denn mit der Befreiung von Personen über 60 Jahre würde zugleich unter Umständen die Befreiung einer ganzen Haushaltung eintreten.

Abg. v. Kamele: Der Referent hat uns gestern in Bezug auf mögliche Änderungen der Commissionsvorlage zur Resignation aufgefordert, weil sie der Gegenstand eines Compromisses sei. Nur hat er hinzugefügt vergeben, daß er nicht in der Commission, sondern hinter den Couliers mit der Staatsregierung geschlossen ist. Die liberale Partei hatte vermutlich noch den Hintergedanken, daß nun bald eine Contingentirung der anderen Steuern folgen würde. Ritter kommt auf die gestern abgeschlossene Frage der Contingentirung zurück und wird vom Präsidenten zur Sache zurückgeführt. Er sagt fort: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich den Hauptfeind gegen mein Amendement in der Frage der Contingentirung seide. (Heiterkeit lins.) Wenn der Paragraph ohne mein Amendement angenommen wird, so können Greise, die schon mehrere Jahre nach dem alten Gesetz besteuert sind, jetzt wieder zur Steuer herangezogen werden. Ich will hier abbrechen, um mich nicht dem Verdacht auszuliegen, daß ich eine Wahlrechte halte, wie der Herr Finanzminister gestern sagte, indem er wohl den Ministerstuhl mit dem Blaue eines politischen Redners ver täuschte. Wir sind durch das Vertrauen unserer Wähler hierhergerufen; sollte es gelingen uns dies Vertrauen zu entziehen, so werden wir auch gern zu Hause bleiben und warten, bis wir wieder gerufen werden; es wird nicht lange dauern. (Unruhe rechts.)

Finanzminister Campenhausen: Ich erkläre die Behauptung, daß die Regierung außerhalb der Commission in ein Pactum mit verschiedenen Parteien des Hauses getreten sei und dadurch das Gesetz zu Stande gebracht habe, für absolut unrichtig, für absolut unwahr. (Sehr richtig! lins.) Ich fordere jedes Mitglied des Hauses und der Commission, welches von derartigen Unterhandlungen wegen dieses Gesetzes weiß, auf, davon dem Hause Mittheilung zu machen. Der Abg. v. Kamele behauptet, wie es gestern schon der Abg. v. Gottberg that, daß ich die Herren gleichsam verdächtigt hätte Ihren Wählern gegenüber u. s. w. Ich bitte, den stenographischen Bericht, der in diesem Augenblid schon in verschiedenen Zeitungen im wesentlichen wiedergegeben ist, nachzusehen, ob ich nicht folgendes gesagt habe: Wenn man die Dinge auf die Spize trieb, würde man so weit gehen zu behaupten, die Macht der Krone werde eingeengt, wenn überhaupt irgend eine Steuer, die nach Art. 109 der Verfassung fortberufen werden darf, erlassen wird; wenn man diese Theorie auf die Spize trieb, dann würde es in der That der Staatsregierung benommen sein, in irgend einer Steuererlaß, wie er gewünscht wird, zu willigen. Jerner habe ich gesagt, soweit werde Niemand gehen wollen, auch nicht der Herr Antragsteller, nicht die Herren von der Rechten, am allerwenigsten dann, wenn sie vor ihren Wählern erscheinen. Diesen Satz habe ich nicht in Bezug auf eine einzelne Person ausgesprochen, sondern ganz im Allgemeinen. Ich habe kein Wort an dem stenographischen Bericht gefaßt und bleibe bei dem Satze vollständig stehen. Wenn das Land seine Vertreter hierher schickt, wenn die Staatsregierung sagt, wir glauben auf diese Steuer verzichten zu können, wenn ein Finanzminister, dem Sie bisher nicht nachfragen könnten, daß er nicht mit Vorsicht zu Worte gegangen, Ihnen die Erklärung gibet: ich stehe mit meiner Person dafür ein, daß der Staat diese Steuer entbehren kann, dann glaube ich in der That nicht, daß irgend jemand, der so vor seine Wähler tritt, so weit geht, zu sagen: Ich will die Steuer doch bebehalten, trotzdem die Regierung sie erlassen will. Das ist der Satz, den ich gestern ausgesprochen habe und bei dem ich stehen bleibe. (Lebhafte Beifall.)

Regierungs-Commissar Geh. Oberfinanzrat Rhöde: Das Amendement des Grafen Wenzingerode erkennt die Staatsregierung als eine redaktionelle Verbesserung an; dagegen muß ich mich gegen das Amendement v. Kamele aussprechen. Die bestehende Bestimmung wegen der Klassensteuerbefreiung der Personen unter 16 und über 60 Jahre stehen im wesentlichen Zusammenhang mit dem jetzigen Prinzip der Veranlagung, wonach dieselbe nach den gesamten Verhältnissen und der durch diese bedingten Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zu erfolgen hat. Dieses Prinzip soll nach dem Entwurf bestätigt werden und an dessen Stelle das Prinzip der Schätzung nach dem Einkommen treten. Damit wäre es unvereinbar, ferner noch Altersgrenzen als Gründe der Befreiung vorzubestehen zu lassen, sondern es müßt überall die Steuerpflicht bezüglich eines selbstständigen Einkommens festgehalten werden. Wenn die Regierung trotzdem Befreiungen und Ausnahmen bestimmen zu Gunsten derjenigen Personen einzutreten lassen will, welche noch nicht adhæbnißfähig, den ersten drei Steuerklassen angehören, so bemerke ich, daß die Wirkung dieser Bestimmung sich nach dem Entwurf unter Erhebung der Klassensteuer von den Haushaltungen nur auf zwei Kategorien beziehen kann; einmal auf die Personen, die in den unteren Bevölkerungsschichten

sich früh bald nach Entlassung aus der Schule das väterliche Haus verlassen, um mit der Hände Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben; und dann wird diese Bestimmung Anwendung finden auf elternlose Personen, die ein Einkommen aus einem kleinen Capital haben, dessen Rente oft kaum zu den Kosten der Erziehung ausreicht. Die Regierung hat geglaubt, in schone Verlückichtigung dieser Bevölkerungsklasse die bezeichneten Ausnahmen vorzubestehen zu lassen und beschränkt sich auf Personen mit einem Einkommen bis 250 Thlr.

Die Commission hat nun einmal das steuerfreie Alter auf das 16. Lebensjahr zurückgelegt, während die Regierung diese Grenze auf das 18. Jahr versetzt hat, und hat dann weiter die Bestimmung auf die Personen beschränkt, deren Einkommen höchstens 220 Thlr. ist. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie den strengeren Prinzip der Commission adoptieren wollen. — Mit der Bestimmung, daß Personen über 60 Jahre von der Steuer frei sein sollen, verhält es sich anders als mit der Exemption derselben, die jünger sind, als 16 Jahre. Die erste Bestimmung bezieht sich nur auf die Unterstufe Ia, in der jetzt eine Kopfsteuer erhoben wird, so daß, wenn zu der bestehenden Haushaltung noch ein steuerpflichtiges Mitglied gehört, dieses mit einer Kopfsteuer von 15 Sgr. berangezogen wird ungeachtet der Befreiung des übersechzigjährigen Haushaltvorstandes. Nun soll der Satz von 15 Sgr. bestätigt werden und der von 1 Thlr. sowohl für die Haushaltungs- als auch für die Einzelsteuer gelten und soll für die erste Stufe von Personen mit einem Einkommen von 140 bis 220 Thlr. erhoben werden. Überträge man die Befreiung übersechzigjähriger Personen auch in dieses Gesetz, so würden einmal ganze Haushaltungen bereit und zweitens würde die Befreiung weit mehr Personen umfassen als früher, namentlich auch die der bisherigen Unterstufen Ib und 2, die nach der andern Normierung nun zur ersten Stufe übergetreten. Daher und um die Ausfälle nicht allzusehr zu vermehren, bitte ich Sie, das Amendement von Kamele abzulehnen.

Abg. Richter (Hagen): Von den Ausführungen des Abg. v. Kamele haben wir auf dieser Stufe fast kein Wort verstanden; wenn er aber meinte, daß ich die Führung in der Commission habe, so irrt er sich gewiß. Wäre das der Fall gewesen, so würde das Gesetz für ihn noch viel antipathischer, für die Steuerzahler allerdings vortheilhafter geworden sein. Ich kann dem Herrn Finanzminister nur vollständig Recht geben, wenn er sagt, daß es völlig unwahr sei, daß in der Commission geheime Verhandlungen mit der Staatsregierung hinter den Couliers geführt sind; ich möchte das nun nicht gerade für stiftlich verurtheilen, denn Sie machen das alle Tage, wenn Sie die Staatsregierung damit abgleiten. (Unruhe rechts.) Es ist aber nur im Plenum der Commission und in einer Subcommission, zu der Mitglieder aller Parteien gehören, mit der Staatsregierung verhandelt worden. Ueber das Amendement des Abg. v. Kamele ist gar nicht verhandelt worden, weil es der Commission gar nicht vorlag und erst auf einem späteren Einfall beruht; deshalb konnte sich auch der Herr Referent in Namen der Commission gar nicht darüber erklären. Wenn ich eine Befreiung der über 60 Jahre alten bestand, so griff sie nur Platz in der Unterstufe I. B. Sie würde sich nach dem neuen Gesetz noch weiter erweitern. Daß ein Mann von über 60 Jahren unter keinen Umständen im Stande sein sollte, von 200 Thlr. Einkommen 1 Thlr. Steuer zu zahlen, kann ich nicht begreifen. Er wird es vielleicht besser können als ein 40- oder 50jähriger Familienvater.

Abg. v. Kamele: Der Abg. Richter muss mich in der That falsch verstanden haben, wenn er sagt, über mein Amendement sollten keine geheimen Verhandlungen stattgefunden haben. (Heiterkeit links.) Meine Behauptung von vorhin muß ich aufrecht erhalten gegenüber dem vom Herrn Finanzminister gebrauchten Ausdruck „unwahr“. Er ist unserer Geschäftsordnung nicht unterworfen, sonst hätte ich erwartet, daß der Herr Präsident . . .

Präsident v. Forckenbeck: Ich muß dem Herrn Ritter bemerken, daß meine Gewalt auch auf die Ministerbank erstreckt. Daß etwas unwahr sei, scheint mir eine parlamentarisch völlig zu ästige Behauptung.

Abg. v. Kamele: Wenn ich vorhin von geheimen Verhandlungen sprach, so will ich nur folgendes anführen: Als in der Commission über die Contingentirung verhandelt werden sollte, wurde mir schon vor der Sitzung von einem Mitgliede vertraulich gesagt, die Regierung werde in die Contingentirung willigen. Das war uns völlig neu, und woher wußte der betreffende Herr diesen Umstand? Der Herr Referent wird vielleicht die Güte haben, uns darüber aufzuklären. Wenn keine geheimen Verhandlungen stattgefunden, so habe ich mich bona fide in dem Glauben befunden und kann einen solchen unparlamentarischen Ausdruck —

Präsident v. Forckenbeck: Der Ritter hat trotz meiner Erklärung wiederum behauptet, der Ausdruck sei unparlamentarisch.

Abg. v. Kamele: Ich habe sagen wollen: ich hätte den Ausdruck dafür gehalten, sage mich aber dem Ermessen des Präsidenten vollständig. (Präsident: Dann ist die Sache damit erledigt.) Ich will nun zunächst auf das Verhalten unserer Partei zu der Sache. (Auf: Zur Sache!) Der Vorwurf, daß wir mit unserer Abstimmung die Staatsgewalt beengten, ist durch die gestrige Abstimmung die Staatsgewalt bestätigt, so würden wir den 2. Absatz dieses Paragraphen nicht angenommen haben. Es handelt von den Ortsstatuten, welche einen höheren Census für das Wahlrecht bestimmen können. Ich würde immer widerstreben, diesen Paragraphen wieder aufzunehmen; wenn ich es gleichwohl thue, so geschieht es, weil ich nicht Dinge vermissen will, die nicht nothwendig zusammenhängen. Soweit das Wahlrecht damit zusammenhängt, muß eine Änderung vorgenommen werden.

Abg. v. Forckenbeck: Der Ritter hat trotz meiner Erklärung wiederum auf welcher wir das Gesetz annehmen können.

Darauf wird der § 9 B angenommen; dagegen stimmt fast die ganze rechte Seite.

In § 10 der Commissionsvorlage (Organe für die Einschätzung) wird nach dem Amendement Weber einzuschalten: „In großen Städten können mehrere Einschätzungscommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevertretung den Vorst. in diesen Commissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Commissärsmitglieder übertragen.“

Die §§ 13, 14 und 15 der Commissionsvorlage werden mit unveränderlichen, meist redaktionellen Änderungen des Abg. Grafen von Wenzingerode angenommen. Zu § 20, welcher die Einkommensteuer-Skala aufstellt, spricht

Abg. Blankenburg: Die Einkommensteuer im Prinzip halte ich hoch, weil es richtig ist, das Prinzip der direkten Steuern neben dem der indirekten zugleich zu entwickeln. Ich glaube aber, daß eine Anomalie, wie sie Artikel 109 der Verfassung enthält, (die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortgehoben) in dem Maße bestätigt werden muß, wie es ohne Gefährdung der Staatsverwaltung geschehen kann. Es ist unmöglich, daß noch künftig an die Landesvertretung die Frage herantrete, so viel Geld haben wir, was machen wir damit? Sie muß künftig so lauten: dies sind die Bedürfnisse des Landes, was für Steuern haben wir dafür zu erheben? Die Einkommensteuer strebt die Gerechtigkeit an, aber sie wird nicht mit Gerechtigkeit veranlagt und ausgeführt, weil das Prinzip, welches das Gesetz bei der Veranlagung der Steuer vorschreibt, unrichtig ist. Es gibt ein Einkommen aus Capital ohne Arbeit, aus Besitz mit Arbeit und aus Arbeit ohne Besitz.

Das Capital ohne Arbeit beträgt in Preußen nach den Zusammenstellungen, die ich mir aus statistischem Material gemacht, rund 10,000 Millionen Thaler (hörtl. Widerspruch), ja, die Summe ist nicht zu hoch gegriffen, ich gestatte aber immerhin, einen großen Abzug davon zu machen. Diese 10,000 Millionen dürfen unbedingt zu einem Zinsfuß von 4 und 4½ Prozent veranschlagt werden, da aber mit diesem Einkommen auch ein Risiko verbunden ist, so nehme ich nur 4 Prozent an, das ergibt ein Einkommen von 400 Millionen Thaler. Dies nach dem jetzt gesetzlichen Steuersatz von 3 Prozent geschätzt — dieser Satz ist aber viel zu gering für ein Einkommen ohne Arbeit, das nur mit der Papiersehre verdient wird, ergibt allein 12 Millionen Thaler. Der Ertrag unserer ganzen Einkommensteuer ist aber nur 7 Millionen Thaler. Nun existiert aber weniger doppelt so viel Einkommen, welches durch Besitz und Arbeit erworben wird, das auf Grundbesitz, Handel, Gewerbe, Seeschiffahrt und Industrie beruht. Ich habe dieses Einkommen doppelt so hochgestellt, als das aus Besitz ohne Arbeit, lasse mir aber immerhin einen Abzug von 50 Prozent gestatten. Es sind das also weitere 800 Millionen, die zu 3 Prozent Einkommensteuer geschätzt 24 Millionen ergeben. Bei der dritten Gruppe, der Arbeit ohne Capital, habe ich noch stetere Grundlagen für meine Schätzung als bei den beiden andern. Ich neige nämlich an, daß nur ¼ der Bewohner Preußens ein fundirtes Einkommen hat, ¼ aber rein auf den Verkauf ihrer Arbeit, geistiger wie körperlicher angewiesen sind. 20 Millionen Einwohner, auf den Kopf 40 Thlr. gerechnet — das sind gewiß zwei nicht ganz schlecht geprägte Ziffern — ergeben also 800 Millionen Thaler Einkommen. Diese 800 Millionen mit 2 Prozent besteuert ergeben 16 Millionen Einkommensteuer. So also beläuft sich 12 Millionen aus Capital ohne Arbeit, 24 Millionen aus Besitz und Arbeit und 16 Millionen aus reiner Arbeit ohne Besitz. Diesen 52 Millionen stehen also die 7 Millionen wirklichen Einkommensteuer und 13½ Millionen Klassensteuer gegenüber, also 21 gegen 52. Hieraus erhellt am besten die Ungerechtigkeit der Veranlagung. Wir müssen durchaus bestrebt sein, die Einkommensteuer in

der Commissionsvorlage zu stimmen. Der Herr Finanzminister war in den Sitzungen der Commission zu gegen, und es ist von allen Seiten das Bestreben herbeigetragen, eine Befreiung über das Gesetz herbeizuführen. In der zur Redaction der Beschlüsse gewählten Subcommission ist meines Wissens der Herr Finanzminister niemals gewesen. Verschiedene Befürchtungen sind nicht nach dem Sinne der Rechten, wir haben aber im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes von Amendements Abstand genommen und werden für den Entwurf in der Commissionsvorlage stimmen.

Referent Ritter: Ich halte es für eine unerhörte Behauptung, von geheimen Verhandlungen zu sprechen, wenn man keinen sichern Grund dafür hat. Wenn der Abg. v. Kamele aus verschiedenen Mitteilungen nur geschlossen hat, daß solche Verhandlungen stattgefunden haben, so ist mir sein Befürworten vollkommen unverständlich. Der Abg. v. Kamele hat ausdrücklich auf meine Auflösung provocirt. Ich kann nur das bestätigen, was der Herr Finanzminister und verschiedene Vorredner bereits erklärt haben. Mir ist von geheimen Verhandlungen nichts bekannt, im Gegenteil, der Herr Finanzminister hat sich sehr zugänglich verhalten und nur einmal nach dem Schluss der Sitzung mit einigen von uns eine Privatunterredung gehabt,

ihre Veranlagung zu verbessern, sie auf andere Prinzipien zurückzuführen. Mit dem hier vorliegen Gesetz, das ich lebhaft befürworte, haben wir keineswegs Alles gehabt.

Der Finanzminister: Wenn ich die möglichen Erträge einer Einkommensteuer in Preußen so hoch veranschlagen könnte, als es der Vorredner gelten, so würde ich nicht mit tief eingreifenden Maßregeln hinsichtlich dieser Steuer das Haus beschließen. Ich würde dann vielmehr die Zeit nicht verstreichen lassen, ohne hier wesentliche Abhilfe zu schaffen, aber die Annahme des Vorredners beruht auf großen Täuschungen. Ich kenne die Elemente seiner Zusammenstellung nicht, und es fällt schwer, im Augenblick, wo man eine solche Zahl aussprechen hört, auch gleich eine genaue Zahl ihr gegenüber stellen zu können. Über nach allen Wahrnehmungen, die die Finanzverwaltung zu machen in der Lage war, muss angegeben werden, dass wir zur Zeit eine vollkommene Veranlagung der Einkommensteuer nicht haben, man wird sie auch vielleicht nie haben. Das wir aber von Jahr zu Jahr besser gelernt haben, den Quellen des Einkommens nachzugeben (große Heiterkeit), — ich nehme Ihr Lachen als Beifall an — kann ich auch versichern. Die Einkommensteuer beläuft sich ja auch gegenwärtig nicht allein auf den Betrag von 7 Millionen, den der Staat für 1873 nachweisen wird, sondern es ist auch der Betrag, der in den mahl- und schlachsteuerpflichtigen Städten den Einkommensteuerpflichtigen erstaatet wird, und der für 1873 allein mehr als 1 Million betragen wird, hinzuzählen, so dass tatsächlich mehr als 8 Millionen Thaler Einkommensteuer schon in diesem Augenblick bestehen.

Indessen, da an die Ausführungen des Vorredners praktische Vorschläge nicht gefüllt sind (Heiterkeit), da es sich nicht um ein Amendement zu dem Gesetz handelt, so können wir diese zur Zeit mehr akademischen Verhandlungen (sehr gut! links) hiermit bewenden lassen. Ich will hiergegen Ihre Aufmerksamkeit auf eine praktische Frage richten. In der Commission wurde in der Einkommensteuer eine unter gewissen Umständen zulässige Ermäßigung für die erste und zweite Stufe beschlossen, d. h. für jene die Hälfte aller Einkommensteuerpflichtigen, und es handelt sich hierbei um einen noch unerheblichen Steuererlaß. Nun begreife ich wohl, dass gegenwärtig, wo die Preise aller Dinge in die Höhe gegangen sind, sich die Empfindung regen muss, die Grenze der Steuerpflichtigen, bei denen eine Verstärkung besonderer Verhältnisse eintreten darf, etwas höher hinauf zu bringen. Der Finanzminister sieht diesen Ermäßigungen mit dem Wunsche entgegen, dass man sie in möglichst engen Grenzen halte. Am liebsten wäre es ihm, wenn man gänzlich darauf verzichte, weniger lieb, wenn man sie auf die erste Stufe der Einkommensteuer beschränkte. In allen Fällen wird es auf das schliessliche Votum dieses Hauses die gebührende Rücksicht nehmen. (Beifall).

Der Rest des Gesetzes wird ohne Discussion angenommen.

Es bleibt noch der Antrag des Abg. Birchow zu erledigen, welcher dahin geht, nach dem Schluß der zweiten Lesung das Gesetz an die Commission zurückzuweisen mit dem Aufrufe, nach den vom Hause beschlossenen Veränderungen eine neue Redaktion des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu berathen und dieselbe bis zur dritten Lesung vorzulegen. Der Präsident stellt den Antrag zur Debatte, macht aber zugleich auf das Gefährliche der vorgeschlagenen Maßregel aufmerksam, da nach der Bestimmung der Geschäftsordnung das Gesetz von 1851 alsdann zur ersten, zweiten und dritten Lesung kommen müsste. Der Referent Ritter ist gegen den Antrag, weil die Regierung selbst die Absicht habe, später eine derartige Redaktion vorzunehmen, die im gegenwärtigen Stadium schon deshalb von der Commission nicht vorgenommen werden können, weil über die Mahl- und Schlachsteuer, die ja auf Engste mit der Sache zusammenhängen, noch nichts entschieden sei. Abgeordneter v. Sacken-Tarpitschken versichert, dass dem Antragsteller jede Absicht fern liege, das ganze Gesetz von 1851 zur Diskussion zu stellen; er halte es nur für absolut notwendig, den neuen und alten Theil des Gesetzes nebeneinander zu stellen und genau zu prüfen, ob nicht Widersprüche in Einzelheiten sich finden, die in der Praxis zu den größten Unzuträglichkeiten führen könnten. Abg. v. Hennig hält den Antrag schon deshalb für unausführbar, weil eine derartige Redaktion Wochen in Anspruch nehmen würde und die Zeit des Hauses bekanntlich aus Neuerkeite beschränkt sei. Abg. Baehr (Kassel) dankt Birchow für seinen Antrag; das eben angenommene Gesetz sei, offenbarig gesprochen, in der Form ein schauerliches (Heiterkeit). Das Haus sei freitlich daran gewöhnt, in dieser Art zu arbeiten; es mache keine Gesetze, sondern lieferne nur gesetzgeberisches Material, das sich jeder ordnen könne, wie er wolle. Aber das Haus möge bedenken, dass es nicht nur für Beamte und Gelehrte arbeite, sondern für's Volk, und das Volk habe das höchste Interesse daran, ein Gesetz, das seine wichtigsten Interessen so tief berühre, wie dies Steuergesetz, in der klarsten und unzweideutigsten Form zu erhalten (Beifall). Der Antrag Birchow wird abgelehnt.

Es folgt die zweite Berathung des Antrages der Abgeordneten v. Grossow und Ritter auf Annahme eines Gelehrtenwurfs, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachsteuer.

Über die §§ 1 und 2 (Aufhebung der Mahl- und Schlachsteuer und bedingungsweise Beibehaltung der Schlachsteuer als Communalsteuer in einzelnen Städten) wird zugleich diskutirt.

Abg. Buckow wird als Referent: Es macht einen eigenhümlichen Eindruck, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über die Mahl- und Schlachsteuer zu diskutiren, und damit die Erfahrung von Böllschranken innerhalb des Landesgebietes zu constatiren, während wir in unseren Handelsverträgen bereits lange das Gebiet der Handelsfreiheit betreten haben. Wir treten mit Resignation an diese Vorlage, deren Annahme wir Ihnen empfehlen, eingeredet des Sakes, dass das Bessere der Feind des Guten ist. Die absolute Bestiftigung der Schlachsteuer als Communalsteuer ist zur Zeit nicht möglich; es muss den Städten Zeit zum Übergange von der indirekten zur direkten Besteuerung geben werden, denn bei einigen Städten, wie Königsberg und Pillau, ist die direkte Besteuerung schon so beträchtlich, dass zur Zeit eine Erhöhung derselben nicht angeht. Mit der Bestiftigung der Mahlsteuer sind ½ des Schrittes, der gethan werden soll, bereits gethan und eine Abgabe abgeschafft, welche gerade den gemeinen Mann am meisten bedroht. Im § 5 sind Bestimmungen für die besondern Verhältnisse Berlins getroffen. Wir glauben aber, dass wenn erst Magdeburg, Stettin, Breslau, Köln und andere Städte die Schlachsteuer fallen gelassen haben, Berlin notwendiger Weise schon im Interesse seines bedeutenden Viehhandels wird nachfolgen müssen.

Abg. Philipp, der sich gegen die Vorlage zum Wort gemeldet, ist nicht gegen das Prinzip der Aufhebung dieser Steuern an sich, sondern gegen die Bestimmungen des § 2 und die bedingungsweise Forterhebung der Schlachsteuer als Communalsteuer, da letzteres für die Communen die größten Unzuträglichkeiten zur Folge haben würde. Die Bäder steuerfrei lassen, die Schlächter aber weiter zu besteuern, gehe durchaus nicht an, da die Einnahmen aus beiden Steuern seit Jahren aufs Neuerste mit einander verzweigt wären. Die Städte bedürfen entschieden eines Soulagements und die provisorische Forterhebung auf 3 Jahre nach vorigem Genehmigung der Regierung würde immer als Damollesschwert über den städtischen Finanzen der circa 48 schlachsteuerpflichtigen Städte schwelen, im Ganzen 48 Damollesschwerter! In 3 Jahren würden sich die Städte ebenso wenig wie in 5 oder 10 Jahren einrichten können, nach Ablauf der Zeit würde die Sache wie vorher liegen. Diese Art der Gesetzgebung, schließt der Redner, will mir nicht gefallen, möge uns die Regierung einen Gelehrtenwurf über die vollständige Aufhebung der Mahl- und Schlachsteuer einbringen, in welchem zugleich Maßregeln zur Entschädigung der Städte, ob durch Ueberweisung der Grundsteuer oder sonst anders, vorgeschlagen sind.

Abg. Elsner v. Gronow fürchtet die achtundvierzig Damollesschwerter des Vorredners nicht. Die Commissionsvorlage möge ihre Schwächen haben, aber ein Sperling in der Hand sei ihm lieber, als eine Laube auf dem Dach. Elbing, das zu vertreten der Vorredner die Ehre habe, würde allerdings durch dies Gesetz einen Rückslag in seinen Einnahmen erfahren, aber andere Städte, die mehr Fleisch essen (Heiterkeit), würden im Gegenteil sehr gut dabei fahren. Die Aufhebung der Mahlsteuer sei absolut notwendig wegen der bedrängten Lage der Stärkefabrikanten. Das Haus möge endlich der Sache ein Ende machen und das Gesetz annehmen, ob es nun gut oder schlecht sei. (Stürmische Heiterkeit.)

Abg. Runge hält die Aufhebung der Mahl- und Schlachsteuer für absolut notwendig und unumgänglich, aber er ist entschieden dagegen, dass die Schlachsteuer als Communalsteuer beibehalten werde. Die Begründung, dass die Communen durch directe Steuern nicht dasselbe aufbringen könnten, wie durch die Schlachsteuer, sei völlig unrichtig. (Hörer)

Abg. Ritter glaubt auch, dass die große Mehrzahl der grösseren Städte den unmittelbaren Übergang von der Mahl- und Schlachsteuer zu directen Steuern erreichen können, aber die Regierung habe den § 2 zur condition sine qua non ihrer Zustimmung gemacht und die Commission habe sich deshalb gefügt, da sie lieber etwas als gar nichts habe erreichen wollen. Damit schliesst die Discussion; § 1 wird einstimmig gegen einzelne Mitglieder des Centrums (Reichensperger-Coblenz, v. Mallinckrodt, Hüffer), § 2 mit erheblicher Majorität angenommen.

§ 5 lautet: „In Berlin sind, falls die Schlachsteuer als Gemeindesteuer fortgehoben wird, die zu den ersten beiden Stufen der Klassensteuer gehörigen Personen im engeren Schlachsteuerbezirk nicht zur Klassensteuer

heranzuziehen und ist die Stadt Berlin verpflichtet, ein dem mutmaßlichen Ertrage der Klassensteuer der beiden untersten Stufen entsprechendes Verlust zur Staatskasse zu entrichten.“ Abg. v. Hennig beantragt, den Paragraphen zu streichen.

Referent Buckow wird aus, dass die Commission aus zwei Gründen diesen Paragraphen angenommen habe; einmal, weil es nicht mehr als billig sei, dass die Stadt Berlin eine Gegenleistung biete, wenn der Staat ihr eine einzügliche Steuer überlasse und dann, weil diese Bestimmung ein Compelle für die Stadt sein würde, möglichst bald die Schlachsteuer abzuschaffen.

Abg. Teckow ist für den Antrag von Hennig. Die Stadt Berlin verlange wahrlich nicht, irgendwie bevorzugt zu werden, aber sie habe auch keine Neigung, sich schlechter behandeln zu lassen, wie alle anderen grösseren Städte. Der ungeheure Zugzug aus den Provinzen, welcher der Staat ohnehin schon soviel Beschwerden und Kosten verursache, werde noch sehr wachsen, wenn die untersten Volkschichten Steuerfreiheit genossen.

Finanzminister Camphausen: Mein Ressort ist bei der vorliegenden Frage wenig beihilflich, doch will ich Einsiges zur Widerlegung des von den Gegnern dieser Bestimmung Gesagten anführen. In der vorjährigen Vorlage befand sich Berlin in einer solchen exceptionellen Stellung nicht, denn eine analoge Bestimmung war für alle Städte von mehr als 100.000 Einwohnern getroffen. Die Regierung war und ist nun überzeugt, dass die Erhebung der Klassensteuer in der untersten Stufe in den grösseren Städten große Schwierigkeiten machen wird, unter denen ich weniger die Mühehaltung der Erhebung, als die zahllosen Mahnungen, Pfändungen und Executionen, also Dinge, die Wohl und Wehe der Bevölkerung betreffen, verstehe. Diese Schwierigkeiten hätten nicht vorgelegen, wenn Sie die Vorlage des vorjährigen Jahres acceptirt und die ganze unterste Stufe der Klassensteuer bestätigt hätten, während jetzt, wo das Minimum des steuerpflichtigen Einkommens 140 Thlr. beträgt, meiner Meinung nach, dieselben Schwierigkeiten eintreten werden, wie wenn das Klassensteuergebot ganz unverändert geblieben wäre. Indem wir gewissen Städten die Beibehaltung der Schlachsteuer gestatten, geben wir denselben ein Privilegium, und es ist nicht mehr als gerechtfertigt, ihnen dafür die Verpflichtung aufzuerlegen, den etwa ausfallenden Betrag der Klassensteuer aus der Schlachsteuer zu ersezten. Wir verlangen kein Gelehrte für den Staat, sondern bestimmen damit nur, dass gewisse Schichten der städtischen Bevölkerung, auf welche die Klassensteuer noch immer mehr drückt, als zu wünschen ist, entlastet werden. Wenn man bemerkt hat, dass durch diese Bestimmung der Zugzug nach Berlin vermehrt werden würde, so stimme ich in den Wunsch ein, den Zugzug nach Berlin nicht unnötig zu erleichtern, glaube aber, dass der Umstand, dass jemand daselbst 1 oder 2 Thaler mehr oder weniger Steuer jährlich zu zahlen haben wird, für die Zugiebenden durchaus nicht wesentlich sein kann.

Abg. Richter (Hagen) ist für Beibehaltung des § 5, weil er es für unumgänglich notwendig hält, dass die Stadt Berlin die Schlachsteuer als Gemeindesteuer nicht beibehält, sondern vielmehr die Gemeinde-Einkommensteuer bis in die untersten Stufen durchführt. § 5 erschwert Berlin die Beibehaltung der Schlachsteuer und deshalb sei es nur consequent, wenn er für § 5 stimme. Keine Stadt sei so sehr in der Lage, die Schlachsteuer abzufinden, keine genieße so viel finanzielle Vortheile vom Staat, als Berlin. Wenn es demgemäß für Berlin eine besondere Ehrenpflicht sei, die Schlachsteuer abzufinden, so gebürt ihm eine besondere Strafe, wenn es dieselbe beibehalte. (Heiterkeit und Zustimmung.) Der Paragraph schadet Berlin ja absolut nichts, wenn es seinem Interesse gemäß die Schlachsteuer aufzugeben. Wenn aber die Stadtverordneten-Versammlung die Beibehaltung dieser Steuer votire, so sei es den Wählern derselben sehr recht, wenn sie Steuern zahlen müssten statt derer, welche kein Gemeindewahlrecht hätten und das seien die Klassensteuerpflichtigen der untersten Stufe. (Beifall) Abg. v. Hennig sieht gar nicht ein, wie so Berlin grössere finanzielle Vortheile vom Staat genieße, wie die übrigen großen Städte. Es zeichne sich vor diesen nur dadurch aus, dass es Residenzstadt sei und sehr viel Einwohner habe; letzteres sei gerade sein Unglück. Man könne die Berliner doch nicht dafür strafen, dass sie nicht soviel Einsicht besäßen, wie der Colleague Richter. — § 5 wird darauf mit großer Majorität gegen einzelne Mitglieder der nationalliberalen und Fortschrittspartei angenommen, ebenso ohne Bedeutung der Rest des Gesetzes.

Schluss 4½ Uhr; der Präsident sieht wegen der weit vorgerückten Stunde von der beabsichtigten Abendstzung ab unter der Vorausezung, dass das Haus ihm gestatte, den Petitionsstag von morgen auf Donnerstag zu verschieben und auf die morgige Tagesordnung den Rest der heutigen und die dritte Lesung des Staatshaushaltsetats zu setzen. Auf die Tagesordnung der Freitagssitzung beabsichtigt er die Specialdebatte der kirchlichen Gesetze zu stellen. Abg. Windhorst (Meppen) behält sich für den Fall, dass der Präsident seine zuletzt angedeutete Absicht ausführe, weitere Bemerkungen vor. Im Uebrigen stimmt das Haus den Vorschlägen des Präsidenten zu.

Berlin, 4. März. [Amtliches] Se. Majestät der Kaiser und König haben den bisherigen grossherzoglich mecklenburgischen Intendantur-Rath Plaatz, bei Leibniz in den preußischen Intendanturdienst in der Charge als Militär-Intendantur-Rath bestätigt.

Dem Lehrer der Baugewerkschule W. Beltmann zu Holzminden an der Weser ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf ein Schlagwerk für Uhren aus drei Jahren erteilt worden.

Berlin, 4. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen heute die Vorträge des Militär- und Civil-Gabinetts, sowie den des Polizei-Präsidenten von Berlin, nahmen im Beisein des Prinzen August von Württemberg und des Stadt-Commandanten militärische Meldungen entgegen, und gaben Allerhöchstlich um 1½ Uhr nach dem Garten des Kriegsministeriums, um militärische Ausbildung-Proben in Augenschein zu nehmen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war gestern in dem Vortrage des evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke anwesend, und besuchte heute das Kaiserin Augusta-Erziehungsstift.

[Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Carl.] General-Feldmarschall und General-Inspector der 3. Armee-Inspektion hat sich am Sonntag zur Besichtigung des Militär-Reit-Instituts nach Hannover begeben. Nach Beendigung derselben gedenkt Se. Königliche Hoheit zur Besichtigung des Brandenburgischen Husaren-Regiments (Bittern-Husaren) Nr. 3 nach Commerce und des 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Carl von Preußen) nach Verdun abzureisen. (Reiche-A.)

§ [Die Zeitungssteuer.] In den letzten Tagen hat sich das Staats-Ministerium mit der in jüngster Zeit im Abgeordnetenhaus mehrfach angeregten Abschaffung der Zeitungsstempel-Steuer beschäftigt. Man darf annehmen, dass sich die Regierung bereits morgen im Abgeordnetenhaus über ihre Stellung zu dieser Frage auf das Bestimmteste aussprechen wird. Auch heute hat eine Sitzung des Staatsministeriums stattgefunden.

§ [Die Kriegsdenkmünze.] In der Presse circuliert die Nachricht, dass das Kriegsministerium an alle Dienstgen. welche etwa aus dem letzten Kriege noch Anspruch auf eine Decration haben sollten, eine Aufforderung gerichtet hat, diese Ansprüche geltend zu machen. Es handelt sich hier nicht um die Verleihung eigentlicher Orden, sondern um die Kriegsdenkmünze, welche bekanntlich Allen zu Theil werden soll, die während des Krieges, sei es in militärischen, sanitären oder administrativen Funktionen die feindliche Grenze überschritten haben.

Hannover, 3. März. [Prinz Friedrich Carl] ist gestern Nachmittag 2 Uhr 50 Minuten hier eingetroffen.

Dresden, 4. März. [In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer] kam der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf wegen Abänderung der Verfassung zur abormaligen Berathung. Von der linken Seite des Hauses sprachen sich die Abgeordneten Streit, Wigand, Biedermann und Ludwig gegen die von der ersten Kammer beschlossene Verwerfung der Gesetzesvorlage aus, worüber auch der Abg. Haberkorn Namens der Rechten sein Bedauern ausdrückte und das Festhalten am Entwurf befürwortete. Hierauf wurde von der Kammer einstimmig die Aufforderung der Vorlage beschlossen.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung beschloss die Kammer, die Regierung um Zurückziehung des Steuerreformentwurfs und um Enthaltung einer neuen Vorlage im nächsten Landtag zu ersuchen. Ueber die Grundlagen derselben soll in der morgen stattfindenden Sitzung be-

rathen werden. — Ein neuerdings erlassenes königliches Decret setzt den Schluß der Session des Landtags auf nächsten Sonnabend fest.

Weimar, 4. März. [Der Landtag] des Großherzogthums hat heute zu den über den Bau einer Eisenbahn von Hof nach Erfurt nebst dazu gehörigen Zweigbahnen abgeschlossenen Verträgen seine Zustimmung ertheilt.

Aus Kurhessen, 1. März. [Suspensionen.] Der Erfurter [sic!] Gegen den orthodoxen Pfarrer Büch in Homburg ist nun mehr Amtshausen verfügt und die Disciplinaruntersuchung eingeleitet worden. Die auf „Ungehorsam“ gegen die vorgesetzte Bürde“ gerichtete Anklage basirt darauf, dass der Genannte weder je für den König in der Kirche gebetet, noch den Tod des Prinzen Albrecht verkündet, noch auch die Ankündigung wegen des vorjährigen Buß- und Beitrages von der Kanzel verlesen hat. Auch die Thatstache insinuite auf die Maßregel der Kirchenbehörde, dass der Pfarrer Büch sich geweigert hat, eine mit dem preussischen Adler gezeichnete Gedächtnisplatte für die im letzten Kriege gefallenen Ortsangehörigen in der Pfarrkirche aufstellen zu lassen, und nachdem dies auf Befehl des Consistoriums dennoch geschehen, den Gottesdienst ganz sistirt hat. — Der Erfurter [sic!] hat den Getreuen, welche ihm einen kostbaren Pokal als Neujahrsgegenwart überwandt haben, seinen „wärmlsten Dank“ ausgedrochen. Die Hoheit steht angesichts dieses Zeugnisses hessischer Treue fest, an der Schwelle des siebten Verbannungsjahres, hoffnungsvoll in die Zukunft. (Fr. I.)

Aus Hessen, 1. März. [Berufung.] Dem Bernehmen nach ist Prof. Reim in Zürich für die dogmatische Professor in Gießen berufen worden. Damit wäre den bisher in die Schweiz verbannten Vertretern der äussersten theologischen Linken der Weg nach Deutschland wieder geöffnet, vorausgesetzt, dass andere Regierungen dem Vorblide der hessischen folgen. (Fr. Presse.)

Wiesbaden, 4. März. [Der Kronprinz.] Wie verlautet ist die Abreise Ihrer l. f. Hoheiten des Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preußen und der Frau Kronprinzessin nunmehr definitiv auf Montag, den 10. März, Vormittags, festgelegt worden.

Aus der Pfalz, 1. März. [Großes Aufsehen] macht eine im „Land. Gilb.“ veröffentlichte Erklärung eines stud. theol. Joh. Buchheit in München (gebürtig aus der Pfalz), worin er die von der „Reinpfalz“ wie von anderen ultramontanen Blättern gegen seine Brüderkreuz: „Das Ordenskreuz einer armen Franziskanerin“ und gegen ihn selbst gemachten Angriffe zurückweist und zur Beschreibung des Reichsweges herausfordert, wenn eine der darin genannten Personen den Mut habe, die standeslosen Dinge, welche darin erzählt werden, als Verleumdung zu erklären. Bissher hat, obwohl die Brüderkreuz und ihr Verfasser seit Monaten bekannt sind, nichts davon verlautet, dass eine Klage gegen denselben anhängig gemacht wäre. Was Wunder, wenn die Leute die Insinuation Buchheits als wahr annehmen, es geschehe nur deshalb nicht, weil dann noch mehr unlösbare Dinge an die Öffentlichkeit kommen könnten. Buchheit hat die Schrift nach den Mittheilungen einer Schwester verfasst, welche im Jahre 1857 im Kloster zu Pirmasens eingekleidet worden war, die aber, des Lebens darin satt, nach 15 Jahren dasselbe verließ, und zwar, was bemerkt werden muss, mit einem sehr guten Zeugniß über ihre Führung. (Fr. I.)

ÖSTERREICH

Wien, 4. März. [Die zweite Lesung der Wahlreform-Vorlage] ist für nächsten Donnerstag auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gesetzt.

Wien, 4. März. [Ernennung.] Die „Wiener Zeit.“ veröffentlicht in ihrem amtlichen Theile die Ernennung des Grafen Geza Szapary zum Gouverneur von Flume.

FRANKFURT

* Paris, 2. März. [Die Regierung und die Parteien.] Das grosse Publikum, schreibt man der „K. B.“, missbilligt das Auftreten der Regierung in der National-Versammlung und findet es „stupid und lächerlich“, dass Herr Thiers, der in seiner Boshaft eine so sölde Spr

Berliner Börse vom 4. März 1873.

Wechsel-Course.

	Eisenbahn-Stamm-Aktionen.
Amsterdam 250 Fl.	K. S. 4 140 bz.
do. do.	2 M. 4 139½ bz.
Hamburg 300 Mk.	K. S. 4 —
London 1 Lst.	3 M. 3½ 6.20% bz.
Paris 300 Frs.	2 M. 5 —
Wien 150 Fl.	8 T. 6 91½ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M. 2 91½ bz.
Leipzig 100 Thlr.	2 M. 4 56.26 bz.
do. do.	8 T. 4 99% G.
Frankf.a.M. 100 Fl.	2 M. 5 —
Petersburg 100 SE.	3 M. 6 89% bz.
Warechau 90 SE.	8 T. 6 82% G.
Bremen	8 T. 5 —

Fonds und Gold-Course.

Friw. Staats-Anleihe	4½ 102 G.
Staats-Anl. 4½ 9½	100½ bz.
ditto consolid.	104½ bz.
ditto 4½ 4½	96½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½ 81½ bz.
Präm.-Anleihe v. 1865	3½ 127½ G.
Berliner Stadt-Oblig.	4½ 101½ B.
Cöln-Mind. Prämisch.	3½ 96½ bz. G.
Berliner	4½ 99% bz.
Central-Boden-Or.	4½ 103 bz.
do. unkünd.	5 103½ bz.
Pommersche	3½ 82 G.
Posenische	4 91½ bz. p.
Sachsenische	3½ 95½ bz.
Kur.-Neumärk.	4 95½ bz.
Pommersche	4 94 B.
Preussische	4 94½ bz.
Westfäl. u. Rhein.	4 98½ bz.
Sächsische	4 96½ bz.
Schlesische	4 94½ bz.

Kurh. 40 Thlr.-Loose 74 bz. G.

Oldenburger Loose 39½ B.

Louisd'or — Dollars 1.11½ G.
Sovereign 6.22 G. Fmdt.Bkn. 91% bz
Napoleons 5.10½ G. Oest.Bkn. 91% bz
Imperials 5.16 G. Russ.Bkn. 89% bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente . . .	4½ 66½ bz.
do. Papierrente . . .	4½ 66½ bz.
do. Lott.-Anl. v. 50	5 91½ bz. G.
do. 54er Präm.-Anl.	4 97% G.
Credit-Losche . . .	— 122½ bz.
do. 64er Losche . . .	5 98% bz.
Stahlspandbfr.	5½ 85% bz.
Pfd.b. Oest.Bd.-Cr.-G.	5 92% bz.
Wiener Silberpfdbr.	5½ 91% bz.
Bnu. Präm.v. 54	5 129% bz.
do. do. 1886	5 131½ bz.
do. Bod.-Schatz-Flb.	5 91% bz. G.
Russ.-Pol.-Schatz-Ob.	4 77% B.
Poln.-Pfandbr. III. Em.	4 77% G.
Poln.-Liquid.-Pfandbr.	4 65% B.
Amerik. 5% Anl. 1882	95½ 4% bz.
do. do. 1888	95% bz.
do. 5% Anleihe	5 95% bz. G.
Badische Präm.-Anl.	4 114% B.
Baiersche 4% Anleihe	4 114% B.
Französische Rente	5 85% G.
Ital. neue 5% Anleihe	5 64½ bz. B.
Ital. Tabak-Oblig.	4 94% bz.
Raab-Grazer 100 Thlr.-I.	4 85% B.
Rumänische Anleihe	8 — 1.99% bz.
Türkische Anleihe . . .	5 53% B.
Ung. 5% St.-Eisenb.Anl.	5 78% B.

Badische 35 Fl.-Loose 40 bz. G.
Braunschweig. Präm. 25½ bz. G.
Schwäbische 10 Thlr.-Loose 10½ B.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

Berg.-Märk. Serie II.	4½ 99% G.
do. III. v. S. 3½ g.	3½ 83% bz. G.
do. VI.	4 99% G.
do. Nordbahn	5 104 bz. B.
Breslau-Freib. Litt. D.	4 99% bz. G.
do. do. G.	4 99% bz. G.
do. do. H.	4 99% bz. G.
Görl.-Minden . . .	3 91% G.
do. do. IV.	4 99% bz.
do. do. V.	4 91% G.
Märkisch-Posen . . .	5 102% G.
Niedersch.-Märkische .	5 93% G.
do. do. III.	4 92% B.
do. do. IV.	101 G.
Niedersch. Zwpb. Litt. C.	5 102 G.
do. do. D.	5 102 G.
Oberschlo. A.	4 —
do. B.	3½ 83% G.
do. C.	4 91% G.
do. D.	4 91% G.
do. E.	3½ 83% B.
do. F.	4 100% bz. G.
do. G.	4 100% bz. G.
do. H.	4 100% bz. G.
do. I.	3 102% bz. G.
do. Brüg.-Neisse . . .	4 99% G.
Osel-Oder (Wih.)	4 91% G.
do. do. III.	4 92% G.
do. do. IV.	102% G.
do. do. V.	102% G.
Ostpreuss. Südbahn .	5 101% G.
Schles.-Oder-Uter-R.	5 102% B.
Schles. Eisenbahn .	4 96% bz. G.
Stargard-Poznan III. Em.	4 99% G.
Lemberg-Czernowitz	71% bz. B.
do. do. II.	80 bz.
do. do. III.	72% bz. B.
Gal.-Carl-Ludw.-Bahn	5 93% bz. B.
do. do. neue	5 90% bz.
Kaschan-Oderberg .	5 86% B.
Kronpr. Rudolph-Bhn.	8½% G.
Mähr.-Schl. Centralbhn.	5 82% bz. G.
Oester.-Französische	3 29½% bz.
do. do. neue	3 26½% bz.
do. südl. Staatsbhn.	3 23½% bz.
do. do. neue	3 25% bz. G.
do. Obligationen . . .	88% B.
Chemnitz-Komotau . .	5 94% B.
Prag-Dux	6 86% bz. B.
Dux-Bodenbach . . .	5 88% B.
Rockford Rock Island	7 34½% bz.
Ung. Nordostbahn . . .	5 76% bz.
Ung. Ostbahn	5 73% bz.
Warschau-Wien II.	6 96% G.
do. III.	5 95% bz.

Bank-Discount 4 pct.
 Lombard-Zinsen 6% o.p.

haltens und einer gewissen Übereinstimmung der Parteien gebietetisch geltend mache. Er hoffe, die Versammlung werde nicht auseinandergehen, ohne Einrichtungen hinterlassen zu haben, in welchen die Ordnung einen Stützpunkt finde.

Während die monarchischen Parteien die aufrichtige Überzeugung hätten, daß die Monarchie die einzige mögliche Regierungsform sei, glaubten die Republikaner ebenso an die alleinige Möglichkeit der Republik. Dieser Gegensatz der Meinungen nötige zur Toleranz; nichtsdestoweniger werde die Regierung, welche das Gleichgewicht unter den Parteien aufrecht zu erhalten suche, angeklagt, ihr Spiel mit denselben zu treiben, während doch die Unparteilichkeit der einzige Beweisgrund ihres Verhaltens sei. Thiers hob sodann hervor, daß der Vertrag von Bordeaux auf die gegenwärtigen Verhältnisse ebensoviel Anwendung finde, wie auf die politische Sachlage, aus welcher er hervorgegangen; er habe gegen keine Partei sich der Untreue schuldig gemacht. Der Pact von Bordeaux bezeichnete für die einen die Sicherung der gegenwärtigen Zustände, für die anderen die Freiheit, welche die Zukunft bringen werde; für mich bedeutet derselbe die treue loyale Erfüllung meiner Pflichten. Der Präsident denkte alsdann auf die Beendigung der Occupation hin und hebt hervor, daß der Augenblick der Befreiung nahe sei, von der Weisheit der Versammlung hängt es ab, die betreffende Freiheit noch zu verfüren. Wir haben ein zweifaches Vaterland zu verteidigen unsern vaterländischen Boden, dann den Zustand der Ordnung und Ruhe. Gern würden wir mit unserm Blut den Boden unsers Vaterlandes bereit haben; es ist uns wenigstens gelungen, die Ordnung wieder herzustellen. Werte und Wohlstand fehren wieder. Es sei nicht ratsam, die Republik förmlich zu proklamieren, aber es müsse etwas geschehen, um das gegenwärtige Provisorium zu constitutionalisieren. Das sei die in der Botschaft ausgedrückte Meinung gewesen. Die Versammlung hatte die Aufgabe, den Frieden abzuschließen, alsdann die Befreiung des Territoriums herbei zu führen. Sei dies erreicht, so habe die Versammlung das Mandat erfüllt. Gegenüber dem Widerspruch, der sich von der Rechten gegen diese Neuerung erhebt, erklärt Thiers: Er verstehe darunter nicht die Auflösung der Versammlung an einem bestimmten Tage, aber man dürfe doch annehmen, daß noch dieses Jahr das Ende der Arbeit der National-Versammlung sehen werde. Nebrigens sei die Republik die legale Regierungssform des Landes. Als darauf von verschiedenen Seiten der nur provisorische Charakter der Republik betont wird, fährt Thiers fort: Es handelt sich nicht darum, die definitive Republik zu begründen, jedenfalls aber müsse die Republik conservativ sein; eine Monarchie sei augenblicklich unmöglich. Der Präsident schließt, indem er der Versammlung dringend empfiehlt, behutsam Erreichung des patriotischen Zweckes bei der Beurtheilung der verschiedenen Meinungen tolerant zu verfahren; es werde die Republik als ein ihm anvertrautes Pfand treu bewahren; möge die Versammlung den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher durchaus im Interesse des Landes stände, annehmen. (Lebhafte Befall in beiden Centren.) Es folgt darauf die Annahme der Einleitung zum Gesetzentwurf der Dreißiger-Commission mit 475 gegen 199 Stimmen.

Madrid, 3. März. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Castellar, legte in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf, betreffend die offizielle Wiederherstellung der spanischen Gesandtschaft in der Schweiz, vor. — Dem „Impartial“ zufolge weigern sich Truppenabtheilungen, welche die Garde in der Provinz Leida verfolgen sollten, ihren Führern Gehorsam zu leisten. Eine Commission, aus Deputirten der betreffenden Provinz bestehend, hat sich sofort dabin begeben, um die Ordnung wieder herzustellen.

Genf, 4. März. Das „Journal de Genève“ veröffentlichte von einer, aus 300 nationalgesinnten Katholiken bestehenden, Versammlung an den Pater Hyacinth gerichtete Einladung, sich in Genf einzufinden, sowie die Antwort des Letzteren, daß er zu den gewünschten Besprechungen und Conferenzen in Genf eintreffen werde.

Lissabon, 4. März. Die Deputirtenkammer nahm heute einen Gesetzentwurf über Abänderung gewisser Eingangs- und Ausfuhrzölle an und genehmigte in geheimer Sitzung einen Zusatzartikel zu dem Handelsvertrag mit Frankreich. Die Auslieferungsverträge mit Brasilien und mit Deutschland gelangten darauf gleichfalls zur Annahme.

London, 4. März, Nachts. Unterhaus. Der Generalpostmeister erklärt auf eine Anfrage: Die Postverbindung mit Italien via Belgien und Deutschland sei nicht zufriedenstellend; via Frankreich sei das Porto sehr hoch. Die Regierung bemüht sich, die Einlegung eines besonderen Postzugs zu erlangen; sie hoffe zu reüssen.

Bukarest, 3. März. Der Senat hat mit 31 gegen 7 Stimmen das Gesetz über die Besteuerung des Spiritus in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Deputirtenkammer angenommen. Die Deputirtenkammer ist in die Berathung der Vorlage über den Anschluß der rumänischen an die österreichischen Eisenbahnen eingetreten.

Belgrad, 4. März. Der bisherige Staatssecretär im Ministerium des Innern, Costa Jovanovits, ist, dem „Vidovdan“ zufolge, zum Unterrichtsminister ernannt.

Washington, 3. März. Seitens der Modoc-Indianer sind die von der Militärbehörde gestellten Bedingungen, wonach denselben im südlichen Theil von California Wohnstätte angewiesen werden, angenommen worden. — Die Port-Royal-Eisenbahn, welche den atlantischen Ocean mit dem Mississippi verbindet, ist jetzt vollendet.

Schweizer Tafel-Butter, feinste Qualität, täglich frisch, sowie gute Kochbutter empfiehlt Johann Böhm,

[3379]

Durch einen Gelegenheitskauf habe ich eine bedeutende Partie Cigarren billig erworben, und um dieselben wieder schnell in's Geld zu setzen, verkaufe ich **Havanna-Cigarren** à Mille 13, 15, 16, 18, 20 und 25 Thlr., welche durchschnittlich 30 pct. mehr Werth sind.

Alle Handarbeit-Cigarren werden wegen ihres schlechten Aussehens zum ½-Kostenpreise à Mille 8, 10, 12 und 13 Thlr. abgegeben.

[2638]

A. Gonschior, Weidenstr. 22.

Trotzdem die Kaffee Preise enorm gestiegen sind, bin ich doch noch in der Lage, von meinen alten Vorräthen

[3648]

Plantagen Mocca-Coffee,

vorläufig sein im Geschmack, rob, bei 10 Bid. à 11½ Sgr., im Ballen à Bid. 11½ Sgr., gebrannt à Bid. 15 Sgr., zu verkaufen. Gemahlener Domingo-Bruch-Coffee, kräftig und rein im Geschmack, à Bid. 8 Sgr.

A. Gonschior, Weidenstr. 22.

[2489]

H. Knappe's Weinhandlung,

Mitt. Niemeierzeile Nr. 10,

empfiehlt reine unverfälschte Weine zu äußerst soliden Preisen.

Bedienung durch Wiener Damen.

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Stein.

Druck